



# Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen bis 500 kWp

## Versicherbare Anlagen

### 1. Allgemein

- Photovoltaikanlagen mit Standorten innerhalb Deutschlands (europäisches Ausland auch nach Absprache)
- Anlagenalter bis zu 7 Jahren bei Abschluss der Versicherung (ältere Anlagen nach Absprache)
- Serienmodelle mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen (keine Prototypen)
- Blitz- und Überspannungsschutz, falls baubehördlich vorgeschrieben (z.B. bei öffentlichen Gebäuden)
- Vertragslaufzeit max. 3 Jahre (mit anschließender jährlicher Verlängerung)

### 2. Anlagenmontage

- Installation nach anerkannten Regeln der Technik (Einhaltung geltender DIN-Vorschriften)
- Abnahme durch einen Fachbetrieb (ist behördlicherseits vorgeschrieben)
- Montage-Eigenleistungen (auch Teilleistungen) sind generell mitversichert

### 3. Installationsort

Alle Dach- und Fassadenanlagen auf Gebäuden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Massive Außenwände (z.B. Mauerwerk, Beton, Stein, Stahl- oder Holzfachwerk)
- Harte Dachung (z.B. Ziegel-, Pfannen-, Schieferdach, Beton- oder Metallplatten)
- Rundum geschlossene Bauweise (keine bautechnisch ständig offenen Gebäudeseiten)

*Bei Abweichungen von den vorgenannten Kriterien Direktionsanfrage zwecks Abstimmung erbeten*

### 4. Minderertrag

- Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt auf Basis folgender einzureichender Unterlagen:  
Für Anlagen bis 100 kWp: Softwaregestützte Ertragsprognose des Solarteurs / Installationsbetriebes  
Für Anlagen über 100 kWp: Einfaches Gutachten vom unabhängigen Sachverständigen
- Erforderliche Mindestangaben: Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung, individueller Systemnutzungsgrad, spezifischer Anlagennutzungsgrad und etwaige vorhandene Verschattungen.

## Vertragsgrundlagen

### Anlagenversicherung inkl. Ertragsausfall

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)
<b>Klauseln</b>	1236 Innere Unruhen 1820 Regressverzicht 1911 Datenversicherung
<b>Besondere Vereinbarungen</b>	6307(08) Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung (sofern vereinbart) 6308(09) Photovoltaik-Minderertragsversicherung (sofern vereinbart)

### Montageversicherung

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB 2008)
<b>Klauseln</b>	7101 Fremde Sachen 7236 Innere Unruhen 7237 Streik und Aussperrung 7211 Herstellerrisiko 7365 Besteller als Versicherungsnehmer 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

### Haftpflichtversicherung

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB 01.08)
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung</b>	903h 01.08 Betriebshaftpflichtversicherung von Photovoltaikanlagen 946 01.08 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 956 01.08 Umweltschadens-Basisversicherung

## Leistungsumfang

### Elektronikversicherung

Aufräumungs- und Entsorgungskosten (§ 6 Nr. 3a)	
Dekontaminations- und Entsorgungskosten (§ 6 Nr. 3b)	
Bewegungs- und Schutzkosten (§ 6 Nr. 3c)	1.500 EUR/kWp,
Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (§ 6 Nr. 3d)	mind. 15.000 EUR,
Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (§ 6 Nr. 3d)	max. 150.000 EUR
Bergungsarbeiten (§ 6 Nr. 3d)	
Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht (§ 6 Nr. 3d)	
Feuerlöschkosten inkl. Gebühren (auf Erstes Risiko)	15.000 EUR
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	15.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	10.000 EUR
Daten und Programme (Klausel 1911; auf Erstes Risiko)	5.000 EUR
De- /Remontagekosten aufgrund versicherter Gebäudeschäden	5.000 EUR
Schadensuchkosten (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR
Sachen im Gefahrenbereich (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR
Zaunbeschädigung i. V. m. vers. Schaden (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR
Innere Betriebsschäden elektr. Bauteile (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR
Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	1.000 EUR
Vorsorgeversicherung (in % der VS; max. 250.000,-- EUR)	50%
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	25%
Innere Unruhen in % der VS, max. 100.000,-- (Klausel 1236)	25%
Erdbeben (in % der VS, max. 100.000,-- EUR)	25%
Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)	Inklusive
Genereller Unterversicherungsverzicht	Inklusive
Bruch der transparenten Moduloberflächen	Inklusive
Tierverbiss (z. B. Marder, Mäuse, Kleintiere)	Inklusive
Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)	Inklusive
Regressverzicht (Klausel 1820)	Inklusive

### Ertragsausfallversicherung

Haftzeit	12 Monate
Innere Unruhen und Erdbeben (in % der VS; max. 10.000 EUR)	1 Monat
Genereller Unterversicherungsverzicht	Inklusive
Pauschale Tagesentschädigung bei Ertragsausfall (HE)	2,50 EUR / kWp
Nachhaftung (in % bei Haftzeit 1 Monat)	25%
Innere Betriebsschäden elektr. Bauteile (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR
Erweiterte Entschädigung f. Garantieschäden (auf Erstes Risiko)	500 EUR
Erweiterte Haftung für Dach- und Fassadenanlagen	Inklusive

### Minderertragversicherung

Höchstentschädigung (in % des prognostizierten Jahresertrags)	40%
Mindererträge durch verminderte Globalstrahlung	Inklusive



## Leistungsumfang

Montageversicherung	
Luftfrachtkosten (§7 Nr. 3 a)	20.000 EUR
Erd- und Bauarbeiten (§7 Nr. 3 b)	20.000 EUR
Dekontaminationskosten für Erdreich (auf Erstes Risiko)	20.000 EUR
Aufräumungs- und Bergungskosten (§7 Nr. 3 c, d)	20.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	20.000 EUR
Feuerlöschkosten (inkl. Gebühren)	20.000 EUR
Sachen im Gefahrenbereich (auf Erstes Risiko)	10.000 EUR
Fremde Sachen (Klausel 7101)	5.000 EUR
Montageausrüstung	5.000 EUR
Schadensuchkosten	5.000 EUR
Versicherte Montagedauer inkl. Erprobung (max. 1 Monat)	6 Monate
Prozentualer Selbstbehalt bei versichertem Abhandenkommen	10%
De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (Klausel 7723)	25%
Selbstbehalt während des Probebetriebes	1-fach
Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (Klausel 7720)	Inklusive
Unterversicherungsverzicht	Inklusive
Eigenleistungen (Abnahme durch Fachbetrieb erforderlich)	Inklusive
Einschluss Innere Unruhen (Klausel 7236)	Inklusive
Einschluss Streik und Aussperrung (Klausel 7237)	Inklusive
Mitversicherung von Lagerplätzen und Verbindungswegen	Inklusive
Betreiberhaftpflichtversicherung	
Unser Spezialkonzept	
BHV: Pauschal für Personen-/Sachschäden (max. 2-fach p. a.)	<b>3.000.000 EUR</b>
UH-Basis: Pauschal P/S und mitvers. V-Schäden (max.1 p. a.)	<b>3.000.000 EUR</b>
Mietsachschäden	<b>500.000 EUR</b>
Vermögensschäden / Einspeisrisiko	<b>300.000 EUR</b>
Allmählichkeitsschäden	<b>Inklusive</b>
Bauherrenrisiko ab Installationsbeginn der Anlage	<b>Inklusive</b>
Umweltschadens-Basisversicherung (sofern vereinbart)	<b>1.000.000 EUR</b>



## Erläuterungen zum Versicherungsumfang

### 1. Versicherte Sachen

<b>Versicherte Sachen</b>	Solartechnische Anlage zur Stromerzeugung inkl. Peripherie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Photovoltaikmodule inkl. Unterkonstruktion und Montageset</li> <li>■ Wechselrichter, Laderegler und Akkumulatoren</li> <li>■ Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen</li> <li>■ Einspeise- und Bezugszähler, Überwachungskomponenten</li> <li>■ Sonstige Peripheriegeräte wie elektronische Anzeigetafeln u.ä.</li> </ul>
<b>Nicht versicherte Sachen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fundamente, Zusatzgeräte und Reserveteile sowie Hausanschlüsse</li> <li>■ Verschleißteile wie Sicherungen, Lichtquellen und ähnliches</li> </ul>

### 2. Schäden und Gefahren

Alle unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:

Versicherte Schäden und Gefahren	Elektronik	Ertragsausfall	Montage	Minderertrag
Bedienungsfehler	ja	ja	—	—
Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	—
Diebstahl und Einbruchdiebstahl	ja	ja	ja	—
Raub und Plünderung	ja	ja	ja	—
Vorsatz Dritter und Sabotage	ja	ja	ja	—
Vandalismus und Böswilligkeit	ja	ja	ja	—
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)	ja	ja	ja	—
Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen	ja	ja	ja	—
Konstruktions- und Materialfehler	ja	ja	ja	—
Ausführungs- und Montagefehler	ja	ja	ja	—
Höhere Gewalt (Naturgewalten)	ja	ja	ja	—
Schneedruck	ja	ja	ja	—
Hochwasser und Überschwemmung	ja	ja	ja	—
Wasser und Feuchtigkeit	ja	ja	ja	—
Kurzschluss und Überspannung	ja	ja	—	—
Tierverbiss (Marder, Mäuse, etc.)	ja	ja	ja	—
Montageunfälle	—	—	ja	—
Verminderte Globalstrahlung	—	—	—	ja

#### Ausgeschlossene Schäden und Gefahren

(beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Kriegsereignisse, hoheitliche Eingriffe und Schäden durch Kernenergie
- Verschleiß mit Ausnahme der daraus resultierenden Folgeschäden
- Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion oder Ablagerungen
- Vorhandene Mängel
- Garantieschäden, für die der Händler/Herstellers einzutreten hat

### 3. Entschädigung

<b>Teilschaden</b>	Elektronik	Anfallende Reparaturkosten <sup>8</sup>
	Ertragsausfall	Nutzungsausfall (Teilanlage)
	Minderertrag	Einspeiseverluste (Teilausfall)
	Montage	Reparaturkosten
<b>Totalschaden</b>	Elektronik	Neuwertersatz <sup>8</sup>
	Ertragsausfall	Nutzungsausfall (Gesamtanlage)
	Minderertrag	Einspeiseverluste (Totalausfall)
	Montage	Zeitwertersatz

<sup>8</sup> Bei Nichtwiederherstellung bzw. -beschaffung ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt

## Erläuterungen zu den Besonderen Vereinbarungen

Baudeckung	Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungs-Ort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm/Hagel beschränkt.
Eigenleistungen	Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen werden.
Erdbeben	In Abänderung zu § 2 Nr. 4e der ABE leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.
Erweiterte Haftung für Gebäude- und Fassadenanlagen	Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Nicht versichert sind darüber hinausgehende Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer schuldhaft verzögert wird oder der Unterbrechungsschaden aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
Erweiterte Entschädigung für Garantieschäden	Im Rahmen der Ertragsausfallversicherung leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallschaden haftet.
Feuerlöschkosten inkl. Gebühren	Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
Gebäudebeschädigungen	Mitversichert gelten bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
Gerüste und Arbeitsbühnen Haftzeit	Im Schadenfall anfallende Kosten für Arbeitsgerüste und Hubarbeitsbühnen gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.
Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen	In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der ABE leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist (Bauteilregelung).
Modulbruch	Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.
Nachhaftung	Der Versicherer haftet bis zu 1 Monate(n) über die vereinbarte Haftzeit hinaus. Die Entschädigung im Rahmen der Nachhaftung ist begrenzt auf 25% der maximal versicherten Ertragsausfallsumme. Eine Unterversicherung wird dabei nicht geltend gemacht, wenn die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

Pauschale Ertragsausfallentschädigung	Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer den innerhalb der Haftzeit entstandenen Ertragsausfall unter Berücksichtigung einer etwaigen zeitlichen Selbstbeteiligung auf Basis des vereinbarten Pauschalbetrages je kWp Anlagenleistung und Tag. Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung (Höchstentschädigung).
Peripheriegeräte	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mobile und fest installierte Peripheriegeräte sowie der Anlagenfernüberwachung dienende Komponenten auch außerhalb des Versicherungs-Ortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.
Sachen im Gefahrenbereich	Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
Schadensuchkosten	Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).
Sofortiger Reparaturbeginn	Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.
Technologiefortschritt	Abweichend von § 7 Nr. 9) ABE ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, bis zur hierfür vereinbarten Höhe. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. § 7 Nr. 4b) ABE (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.
Unterversicherungsverzicht	Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde. Wenn die angezeigte Leistung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlich vorhandene Anlagenleistung ist, so besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angezeigte zur tatsächlich vorhandenen Anlagenleistung. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
Vorsorgeversicherung	Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt der vereinbarte Vorsorgebetrag in % der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro vereinbart. Eintretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.
Zaunbeschädigungen	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.